Vergabe-ID PQ6JSPJ8SEWJ	
Vergabetitel	Altholz Stadt Wismar_27/28
Rechtsgrundlage	privat-rechtliche Vergabe
Auftraggeber	Hansestadt Wismar Entsorgungs- und Verkehsbetrieb Werftstraße 1 23966 Wismar
Dienstleistungen	Los 1 - Altholz: 1.300,00 Tonnen
Bekanntmachung vom	09.11.2026

Anforderungskriterien

Handels- und Vereinsregisterauszug

Hiermit wird verbindlich erklärt, dass eine Kopie des aktuellen Handels- oder Vereinsregisterauszugs (nicht älter als 6 Monate) der Vergabestelle **auf Anforderung** vorgelegt wird.

Entsorgungsfachbetrieb oder vergleichbar

Hiermit wird verbindlich erklärt, dass der Bieter einen aktuellen Nachweis über die erlaubte Berufsausübung der auszuführenden Tätigkeit (Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb, BImSchG-Genehmigung, Baurechtliche Genehmigung, u.s.w.) hat.

Berufs-/ Betriebs-/ Kfz- oder Umwelthaftpflichtversicherung

Hiermit wird verbindlich erklärt, dass eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung und/oder Umwelthaftpflichtversicherung und/oder Kfz-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe vorliegt.

Sofern die Deckungssumme der Versicherung nicht der von der Vergabestelle geforderten Mindesthöhe entspricht, verpflichtet sich der Nachunternehmer innerhalb von 4 Wochen nach Zuschlagserteilung eine Versicherung in der geforderten Höhe abzuschließen und nachzuweisen.

Betriebshaftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherung – Deckungssumme mind.:	3.000.000,00 EUR
Umwelthaftpflichtversicherung – Deckungssumme mind.:	3.000.000,00 EUR

Entsorgungs-/ Verwertungsanlage/ Umschlagplatz/ Zwischenlager

Der Bieter erklärt an dieser Stelle, wer im Falle der Auftragserteilung die, für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung erforderliche, Entsorgung/Verwertung bzw. den Umschlag/die Zwischenlagerung o. Vorbehandlung/Sortierung durchführen wird.

Bietergemeinschaft

Hiermit erklärt die Bietergemeinschaft verbindlich, dass auf Anforderung eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abgegeben wurde,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Eigenerklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnorm

Erklärung der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, § 13 TVgG M-V

gemäß § 13 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) vom 14.05.2024

- Der Nachunternehmer (Auftragnehmer)erklärt und verpflichtet sich, den Auftrag gemäß Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren/Produkten durchzuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
 Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus den Übereinkommen:
 - Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit v. 28.06.1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
 - Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes v. 09.07.1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
 - Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen v. 01.07.1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
 - Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit v. 29.06.1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
 - Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit v. 25.06.1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
 - Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf v. 25.06.1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
 - Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung v. 26. 06.1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
 - Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit v. 17. 06.1999 (BGBl. 2001 II S. 1291)
- Hinsichtlich des Übereinkommens Nr. 182 wird erklärt:

 ☐ Eine oder mehrere der nachfolgend benannten Waren / Produkte sind Gegenstand der Lieferung / Verwendung im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen.

 - Bekleidung (z. B. Dienstbekleidung)
 - Stoffe und Textilwaren (z. B. Büroausstattung: Teppichboden, Vorhangstoffe)
 - Natursteine
 - Holz und Holzprodukte
 - Naturkautschuk - Produkte (z. B. Reifen, Einmal-/Arbeitshandschuhe, Riemen)
 - Leder (z. B. Büroausstattung, Autoausstattung)

Mischprodukte aus den vorgenannten Waren / Produkten

Sofern dies zutrifft:

☐ werden diese nicht in Afrika, Asien oder Lateinamerika gewonnen bzw. hergestellt.

☐ werden diese in Afrika, Asien oder Lateinamerika gewonnen bzw. hergestellt.

Als Nachweis der Einhaltung des Übereinkommens ist die unabhängige Zertifizierung (z. B. ein FairHandels-Siegel, Goodweave oder Rugmark-Siegel) oder – sofern die Beibringung trotz intensiven Bemühens nicht möglich ist – eine Selbstverpflichtung, ein Verhaltenskodex oder ähnliche Erklärungen (benennen!) beigefügt.

oder

☐ Trotz intensiven Bemühens konnten Zertifizierungen oder andere Nachweise nicht ermittelt werden. Ich versichere/wir versichern jedoch, dass keine Anhaltspunkte bekannt sind, die einen Verstoß gegen die ILO Mindeststandards begründen.

- Der/Die Nachunternehmer ist/sind sich bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige bzw. wissentlich falsche Erklärung enthält, vom Angebot ausgeschlossen wird.

Erklärungen des Auftragnehmers gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, seinen Arbeitnehmenden bei der Ausführung der Leistung einen Vergaberechtlichen Mindestlohn von 15,27 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V).

Soweit der Auftragnehmer Leistungen auf Nachunternehmen überträgt, verpflichtet er sich hiermit außerdem wie folgt:

die für sein Unternehmen geltende Pflicht (s.o.) auch dem Nachunternehmen aufzuerlegen und deren Beachtung zu überwachen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V)

mit seinem Nachunternehmen die Befugnis zu vereinbaren, Kontrollen nach § 15 Absätze 1 und 2 TVgG M-V zur Einhaltung der Pflichten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVgG M-V durchzuführen (§ 15 Absatz 3 TVgG M-V)

mit seinem Nachunternehmen eigene Vereinbarungen nach Maßgabe des § 16 Absätze 1 und 2 TVgG M-V zu schließen (§ 16 Absatz 3 TVgG M-V) und

festgestellte Verstöße des Nachunternehmens gegen die Pflichten der jeweils geltenden Mindestarbeitsbedingungen und den begründenden Sachverhalt dem Auftraggeber gegenüber mitzuteilen (§ 16 Absatz 4 TVgG M-V).

Strafrechtliche Verurteilungen

Hiermit wird verbindlich erklärt, dass keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt. Insbesondere wird erklärt, dass kein wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB), wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132 a StPO) oder wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) oder Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben ergangen ist. Des Weiteren wird erklärt, dass innerhalb der letzten 2 Jahre kein rechtskräftiges Urteil gegen eine Person, deren Verhalten des Unternehmen zuzurechnen ist, wegen Verstoßes gegen eine der folgenden Vorschriften ergangen ist, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde:

a) § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) (Bildung krimineller Vereinigung), § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigung), § 129 b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland),

b) § 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)

c) § 242 StGB (Diebstahl), § 246 StGB (Unterschlagung), § 253 StGB (Erpressung), § 263 StGB (Betrug), § 264 StGB (Subventionsbetrug), § 265 b StGB (Kreditbetrug), § 266 StGB (Untreue) oder § 267 StGB (Fälschung technischer Aufzeichnungen),

d) § 334 StGB (Bestechung) oder § 333 StGB (Vorteilsgewährung),

e) § 298 StGB (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),

f) Delikte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§§ 283 ff StGB)

g) § 306 StGB (Brandstiftung), § 319 StGB (Baugefährdung), §§ 324, 324 a StGB (Gewässer- und Bodenverunreinigung), § 326 StGB (unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen)

Ausschluss Insolvenzverfahren

Hiermit wird verbindlich erklärt, dass für das Unternehmen ein Insolvenz- oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt und auch kein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Ferner wird erklärt, dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

Unbedenklichkeit Berufsgenossenschaft

Hiermit wird verbindlich erklärt, dass eine Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft besteht. Ferner wird erklärt, dass eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen auf Anforderung vorgelegt wird.

(Gilt nicht für Bieter aus den Niederlanden, WIA)

Gesetzliche Sozialversicherung

Hiermit wird verbindlich erklärt, dass der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen wird.

Steuern und Abgaben

Hiermit wird verbindlich erklärt, dass bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß nachgekommen wurde.

Ausschluss hinsichtlich Russland-Sanktionen

Eigenerklärung des Nachunternehmers zu den EU-Sanktionen gegen Russland (Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie Verordnung (EU) Nr. 269/2014)

Die nachfolgende Erklärung wird verbindlich abgegeben (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese). Maßgeblich ist jeweils die **zum Zeitpunkt der Abgabe geltende Fassung** der genannten Verordnungen.

1. Der Nachunternehmer gehört nicht zu den in **Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014** über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der jeweils geltenden Fassung (s. Download) genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

 a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Nachunternehmers oder die Niederlassung des Nachunternehmers in Russland,

 b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Nachunternehmer über das unmittelbare oder mittelbare Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 %,

 c) durch das Handeln des Nachunternehmers im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und / oder b zutreffen.

2. Die vom Nachunternehmer am Auftrag beteiligten Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden und auf die jeweils mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in Ziffer 1 genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine Unternehmen mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Ziffer 1 als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder als Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, eingesetzt werden, auf die jeweils mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

4. Der Nachunternehmer sowie die unter Ziffer 2 genannten Unternehmen unterliegen keinen EU-Sanktionen, insbesondere nicht den Maßnahmen gegenüber den in Anhang I der **Verordnung (EU) Nr. 269/2014** aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen, und stehen auch nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen, Organisationen oder Einrichtungen. Maßgebliches Kriterium für das Eigentum ist dabei das Halten von mehr als 50 % der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung.

5. Über die vorstehenden Angaben hinaus bestehen keine Umstände, aufgrund derer Personen oder Unternehmen mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Ziffer 1 tatsächlich Kontrolle über den Nachunternehmer ausüben können — etwa durch weitreichende Befugnisse in der Geschäfts- oder Finanzverwaltung, durch besondere Finanzierungs- oder Darlehensstrukturen oder durch eine Übertragung von Mehrheitsanteilen unter Fortbestand entsprechender Einflussmöglichkeiten. Sofern solche Umstände vorliegen, sind sie auf gesondertem Blatt darzulegen.

6. Änderungen der vorstehend erklärten Verhältnisse werden dem Auftraggeber und dem Hauptauftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt — sowohl während des laufenden Vergabeverfahrens als auch während der gesamten Vertragslaufzeit.

Hinweis: Der Auftraggeber ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen und hierzu ergänzende Nachweise zu verlangen. Nachweislich falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren, zur Aufhebung des Zuschlags sowie zur Kündigung eines bereits geschlossenen Vertrages führen und Schadensersatzansprüche begründen.